

Anfrage der AfD-Fraktion für den Bau- und Verkehrsausschuss am 10.12.2025

Zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lüdenscheid und zum Aktenbestand zur Schlittenbacher Straße

Anfrage 1:

Die Erschließungsbeitragssatzung von Lüdenscheid stammt in ihrer Erstfassung aus dem Jahr 1987. Nach welcher Rechtsgrundlage wurden Straßenbaumaßnahmen und damit verbundene Erschließungsmaßnahmen in der Zeit davor behandelt?

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind die Regelungen der §§ 127, 133 Abs. 1, 2 BauGB. Die Merkmale der endgültigen Herstellung regeln die Gemeinden durch Satzung (§ 132 Nr. 4 BauGB). Für die Stadt Lüdenscheid ist derzeit die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.10.1987 in der Fassung der Änderung vom 22.12.1994 maßgebend.

Das erste Ortsstatut, basierend auf § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes (PrFluchlG), welches Herstellungsmerkmale einer Straße im Stadtgebiet Lüdenscheid festsetzte, ist am 24.02.1880 in Kraft getreten.

Bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 gab es für das Stadtgebiet Lüdenscheid weitere wirksame Ortssatzungen vom 07.05.1898, 18.03.1932, 25.02.1938 und 21.05.1959.

Ab In-Kraft-Treten des Bundesbaugesetzes wurden vor der aktuell gültigen Erschließungsbeitragssatzung für das Stadtgebiet Lüdenscheid folgende weitere Ortssatzungen erlassen: 24.11.1961, 28.02.1968, 25.09.1970, 31.08.1972, 16.04.1975, 30.10.1975, 20.06.1977, 05.01.1979, 06.04.1979, 03.10.1980.

Anfrage 2:

Nach welchen Kriterien wurde in der Zeit vor 1987 die Erstellung und Erschließung von Straßen als abgeschlossen betrachtet? Gibt es aus der Zeit vor 1987 ein Regelwerk, einen allgemein gültigen und allgemein Anwendung findenden Standard oder eine Norm, welche die standard- und normmäßige Ausstattung definiert, über die eine vollwertig erstellte und erschlossene Straße zu verfügen hat und von der – explizit oder implizit – konkludiert werden kann, dass nach Abschluss der Erstellungsarbeiten einer Straße diese als vollwertig fertiggestellt und erschlossen galt?

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Als Regelwerk gelten seit jeher die in den Ortssatzungen festgelegten Herstellungsmerkmale für erstmalig endgültig hergestellten Straßen. Jede der o. g. früheren Ortssatzungen enthält die zum jeweiligen damaligen Zeitpunkt gültigen Herstellungsmerkmale und Kriterien. Die dort festgelegten Merkmale entsprechen im Wesentlichen den Merkmalen der aktuell gültigen Erschließungsbeitragssatzung von 1987.

Anfrage 3:

Die Schlittenbacher Straße kann als Straße mit einer langen Historie betrachtet werden. Im Laufe ihrer Geschichte wurde die Straße unterschiedlichen Baumaßnahmen unterzogen. Liegen im Aktenbestand zur Schlittenbacher Straße Dokumente vor, die aus Sicht der jeweiligen Zeitpunkte in der Geschichte der Schlittenbacher Straße Auskunft geben über Planung, Erstellung und die definierten Umfänge der jeweiligen Maßnahmen sowie über deren Übereinstimmung mit dem „state of the art“ der betreffenden Zeit?

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Im Laufe der Jahre wurden mit fortschreitender Bebauung mit dem Ausbau verschiedener Teileinrichtungen begonnen. So war beispielsweise anhand der Grundakten festzustellen, dass zwischen 1914 und 1920 verschiedene Bauerlaubnisse erteilt wurden, um die jeweiligen Gebäude an den städtischen Kanal anzuschließen. Die bautechnische Herstellung der Straße begann nach Auskunft des STL (Unterlagen im Straßenbuch bei STL) ab 1936. Mit der Errichtung der Straßenbeleuchtung wurde 1962 begonnen. Jedoch entsprach die Straße bisher zu keinem Zeitpunkt allen erforderlichen technischen und rechtlichen Herstellungsmerkmalen und wies damit keine programmgemäße Herstellung auf.

D.Bm

i.A.

gez. Hammer

Stephan Theo Hammer